

Erste Group Bank AG
FN 33209 m

Der Vorstand der Erste Group Bank AG lädt die Aktionäre (ISIN AT0000652011) sowie die Inhaber von Partizipationsscheinen (ISIN AT0000A0D4T3) der Gesellschaft zu der am Mittwoch, dem **12. Mai 2010**, um 10.00 Uhr im Austria Center Vienna, Saal A, Bruno-Kreisky-Platz 1, 1220 Wien, stattfindenden

17. ordentlichen Hauptversammlung
ein.

Tagesordnung:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Corporate-Governance-Berichts des Vorstands sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2009 sowie Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts über das Geschäftsjahr 2009.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder
 - a. des Vorstands und
 - b. des Aufsichtsratsfür das Geschäftsjahr 2009.
4. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats.
5. Wahlen in den Aufsichtsrat.
6. Wahl eines zusätzlichen Abschlussprüfers für die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie von Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2011.
7. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals gegen Bar- und/oder Sacheinlage, mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens bzw. bei Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen. Dementsprechend wird die Satzung angepasst.
8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Einziehung von Partizipationskapital und entsprechende Anpassung der Satzung.
9. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, insbesondere zur Anpassung an geänderte gesetzliche Bestimmungen – Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009.
10. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Spaltungs- und Übernahmsvertrag vom 16.3.2010 betreffend die Aufnahme des von der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, FN 286283 f, als übertragende Gesellschaft, abgespaltenen Teilbetriebes "Division Group Large Corporate Austria und Group Real Estate und Leasing Austria" im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Erste Group Bank AG,

FN 33209 m, als übernehmende Gesellschaft, ohne Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft.

UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Folgende Unterlagen liegen spätestens ab **21. April 2010** zur Einsicht der Aktionäre und der Inhaber von Partizipationsscheinen in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft (Kassensaal), 1010 Wien, Graben 21, auf:

- Jahresabschluss mit Lagebericht,
 - Corporate-Governance-Bericht,
 - Konzernabschluss mit Konzernlagebericht,
 - Vorschlag für die Gewinnverwendung,
 - Bericht des Aufsichtsrats,
- jeweils für das Geschäftsjahr 2009,
- Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 2-9,
 - Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen,
 - Erklärungen der Kandidaten für die Wahlen in den Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 87 Abs 2 AktG,
 - Transparenzangaben gemäß § 270 Abs 1a UGB zu Tagesordnungspunkt 6,
 - Bericht des Vorstands über den Bezugsrechtsausschluss zu Tagesordnungspunkt 7.

Diese Unterlagen, sowie der vollständige Text dieser Einberufung und das Formular für die Erteilung und den Widerruf einer Vollmacht gemäß § 114 AktG, sind spätestens ab **21. April 2010** außerdem im Internet unter www.erstegroup.com/hauptversammlung zugänglich und werden in der Hauptversammlung aufliegen.

Folgende Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 9 liegen seit **3. April 2010** zur Einsicht der Aktionäre und der Inhaber von Partizipationsscheinen in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft (Kassensaal), 1010 Wien, Graben 21, auf:

- Spaltungs- und Übernahmsvertrag vom 16.3.2010,
- gemeinsamer Bericht des Vorstands der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG und des Vorstands der Erste Group Bank AG gemäß § 4 SpaltG,
- Prüfungsbericht des gerichtlich bestellten Spaltungsprüfers gemäß § 5 SpaltG,
- Prüfungsbericht des Aufsichtsrats der Erste Group Bank AG gemäß § 6 SpaltG,
- Prüfungsbericht des Aufsichtsrats der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG gemäß § 6 SpaltG.

Diese Unterlagen sind seit **3. April 2010** außerdem im Internet unter www.erstegroup.com/hauptversammlung zugänglich und werden in der Hauptversammlung aufliegen.

HINWEIS AUF DIE RECHTE DER AKTIONÄRE GEM. §§ 109, 110 UND 118 AKTG

Aktionäre, deren Anteile zusammen **5% des Grundkapitals** erreichen und die seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber dieser Aktien sind, können verlangen, dass **zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung** dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen spätestens am **21. April 2010** der Gesellschaft entweder per Telefax an +43 (0)5 0100 – 9 17449 oder in Schriftform an Erste Group Bank AG, 1010 Wien, Graben 21, OE 196 333 – Group Secretariat, zugeht. Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Zum Nachweis der Aktionärseigenschaft genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben

Tage sein darf. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung verwiesen.

Aktionäre, deren Anteile zusammen **1% des Grundkapitals** erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung **Vorschläge zur Beschlussfassung** samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge samt Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Textform spätestens am **3. Mai 2010** der Gesellschaft entweder per Telefax an +43 (0)5 0100 – 9 17449 oder an Erste Group Bank AG, 1010 Wien, Graben 21, OE 196 333 – Group Secretariat, zugeht. Bei einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs 2 AktG. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes zur Ausübung dieses Aktionärsrechtes genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Mehrere Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen das Beteiligungsausmaß von 1% vermitteln, müssen sich auf denselben Stichtag beziehen. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung verwiesen.

Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung eines Notars, für die das oben zur Depotbestätigung Ausgeführte sinngemäß gilt.

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre.

Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitung bedarf, mögen zur Wahrung der Sitzungsökonomie zeitgerecht vor der Hauptversammlung per Telefax +43 (0)5 0100 – 9 17449 oder an Erste Group Bank AG, 1010 Wien, Graben 21, OE 196 333 – Group Secretariat gestellt werden

Weitergehende Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und § 119 AktG sind ab sofort auf der Internetseite der Gesellschaft www.erstegroup.com/hauptversammlung zugänglich.

HINWEIS AUF DIE RECHTE DER INHABER VON PARTIZIPATIONSSCHEINEN

Inhaber von Partizipationsscheinen haben gemäß § 23 Abs 5 BWG das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen und Auskünfte zu begehren. Es ist ihnen auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre.

Weitere Rechte stehen den Inhabern von Partizipationsscheinen nicht zu. Insbesondere haben sie kein Stimmrecht, sie dürfen über ihr Auskunftsrecht hinaus keine Redebeiträge vorbringen und dürfen keine Anträge stellen.

Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitung bedarf, mögen zur Wahrung der Sitzungsökonomie zeitgerecht vor der Hauptversammlung per Telefax +43 (0)5 0100 – 9 17449 oder an Erste Group Bank AG, 1010 Wien, Graben 21, OE 196 333 – Group Secretariat gestellt werden.

NACHWEISSTICHTAG UND BERECHTIGUNG ZUR TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Depotverwahrte Inhaberaktien

Aufgrund der Änderungen des AktG durch das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 finden die Bestimmungen der Satzung über die Einberufung der Hauptversammlung, die Hinterlegung der Aktien für die und die Teilnahme- und Stimmberichtigung an der Hauptversammlung keine Anwendung.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des **2. Mai 2010**, 24.00 Uhr Wiener Zeit (**Nachweistag**).

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweistag eine **Depotbestätigung** gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am **7. Mai 2010**, ausschließlich unter einer der nachgenannten Adressen zu gehen muss.

Per **Telefax**: +43 (0)5 0100 9 – 16383

Per **SWIFT**: GIBAATWGGMS

Message Type MT598; unbedingt bei Aktien ISIN AT0000652011 bzw. bei Partizipationsscheinen ISIN AT0000A0D4T3 im Text angeben. Dateiübertragung via Swift (File Act): Beachten Sie bitte die besonderen Benützungshinweise auf www.erstegroup.com/hauptversammlung.

Per **Post**: Erste Group Bank AG
p. A. Hauptversammlungs-Zählservice
Seeböckgasse 41
1160 Wien
Österreich

Nicht depotverwahrte Inhaberaktien

Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung eines öffentlichen Notars, die der Gesellschaft spätestens am **7. Mai 2010** ausschließlich unter einer der oben genannten Adressen (Postadresse, SWIFT-Adresse, Faxnummer) zugehen muss. Für die Bestätigung des Notars gilt für deren Inhalt das nachfolgend Ausgeführte sinngemäß (mit Ausnahme der Depotnummer).

Depotbestätigung gemäß § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (SWIFT-Code),
- Angaben über den Aktionär oder den Inhaber von Partizipationsscheinen: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,

- Angaben über die Aktien oder Partizipationsscheine: Anzahl der Aktien (ISIN AT0000652011) des Aktionärs, Anzahl der Partizipationsscheine (ISIN AT0000A0D4T3) des Inhabers von Partizipationsscheinen,
- Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Die Depotbestätigung muss sich auf den Nachweisstichtag **2. Mai 2010**, 24.00 Uhr Wiener Zeit beziehen.

Im Sinne des § 10a Abs 1 letzter Satz AktG wird die Erste Group Bank AG auch Bestätigungen zum Nachweis des Besitzes von Aktien (Depotbestätigungen) entgegennehmen, die von juristischen Personen ausgestellt wurden, welche gemäß tschechischem Recht oder gemäß rumänischem Recht zur Depotführung hinsichtlich dieser Aktien befugt sind.

Die Depotbestätigung muss in deutscher oder englischer Sprache übermittelt werden.

Die Aktionäre werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht gesperrt; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

Partizipationsscheine

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung richtet sich für die Inhaber von Partizipationsscheinen nach dem Besitz dieser Partizipationsscheine am Ende des **2. Mai 2010 (Nachweisstichtag)**.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Inhaber von Partizipationsscheinen ist und dies der Gesellschaft nachweist. Bei Partizipationsscheinen genügt die schriftliche Bestätigung des depotführenden Kreditinstitutes, die der Gesellschaft spätestens am **7. Mai 2010** ausschließlich unter einer der oben genannten Adressen (Postadresse, SWIFT-Adresse, Faxnummer) zugehen muss. Für die Bestätigung hinsichtlich der Partizipationsscheine gilt für deren Inhalt das oben zur Depotbestätigung gemäß § 10a AktG Ausgeführte sinngemäß.

VERTRETUNG DURCH BEVOLLMÄCHTIGTE

Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht einen Vertreter zu bestellen, der im Namen des Aktionärs an der Hauptversammlung teilnimmt und dieselben Rechte wie der Aktionär hat, den er vertritt. Ebenso können sich Inhaber von Partizipationsscheinen hinsichtlich ihres Rechtes auf Teilnahme an der Hauptversammlung und des Begehrens von Auskünften durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Vollmacht muss einer bestimmten Person (einer natürlichen oder einer juristischen Person) in Textform erteilt werden, wobei auch mehrere Personen bevollmächtigt werden können.

Die Vollmacht muss der Gesellschaft ausschließlich an einer der nachgenannten Adressen zugehen:

Per **Telefax**: +43 (0)5 0100 9 – 16383

Per **SWIFT**: GIBAATWGMS

Message Type MT598; unbedingt bei Aktien ISIN AT0000652011 bzw. bei Partizipationsscheinen ISIN AT0000A0D4T3 im Text angeben. Dateiübertragung via Swift

(File Act): Beachten Sie bitte die besonderen Benützungshinweise auf www.erstegroup.com/hauptversammlung.

Per Post: Erste Group Bank AG
p. A. Hauptversammlungs-Zählservice
Seeböckgasse 41
1160 Wien
Österreich

Persönlich: bei Registrierung zur Hauptversammlung am Versammlungsort

Ein Vollmachtsformular und ein Formular für den Widerruf der Vollmacht werden auf Verlangen zugesandt und sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.erstegroup.com/hauptversammlung abrufbar.

Falls Sie die Vollmacht elektronisch übersenden möchten, können Sie das im Internet unter www.hauptversammlung.at/proxy bereitgestellte elektronische **Formular** verwenden.

Sofern die Vollmacht nicht am Tag der Hauptversammlung bei der Registrierung persönlich übergeben wird, hat die Vollmacht spätestens am **10. Mai 2010** bei der Gesellschaft einzulangen.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht.

GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in Nominale von EUR 755.850.172,--, eingeteilt in 377.925.086 Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft und ihre Tochterunternehmen halten zum Stichtag 31. März 2010 8.939.869 eigene Aktien. Hieraus stehen der Gesellschaft keine Rechte zu. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt zu vorangeführtem Zeitpunkt 368.985.217. Es bestehen nicht mehrere Aktiengattungen.

ZUTRITT ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Beim Zutritt zur Hauptversammlung müssen Sie Ihre Identität nachweisen können. Bitte bringen Sie dafür einen **amtlichen Lichtbildausweis** mit.

Wenn Sie als **Bevollmächtigter** zur Hauptversammlung kommen, nehmen Sie zusätzlich zum **amtlichen Lichtbildausweis** bitte die **Vollmacht** mit. Falls das Original der Vollmacht schon an die Gesellschaft übersandt worden ist, erleichtern Sie den Zutritt, wenn Sie eine Kopie der Vollmacht mit dabei haben.

Erste Group Bank AG behält sich das Recht vor, die Identität der zur Versammlung erscheinenden Personen festzustellen. Sollte eine Identitätsfeststellung nicht möglich sein, kann der Einlass verweigert werden.

Wir ersuchen Sie, in Ihrer Zeitplanung die zu erwartenden zahlreichen Teilnehmer sowie die nunmehr üblichen Sicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen. Einlass zur Behebung der Stimmkarten ab 9.00 Uhr.

Wien, im April 2010

Der Vorstand